Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 08.10.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.965.798
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.965.798
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0**
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**0**
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**0**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.692.998
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.312.998
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**380.000**
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	985.488
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.383.500
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-**398.012**
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-18.012**
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	281.988
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**- 281.988**
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-300.000**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	**0**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **420.000**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **350.000**

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.211.440 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Bei der Abschreibungsumlage in Höhe von 380.000 € handelt es sich um Nettobeträge, bei denen die Auflösungen von den Abschreibungen bereits abgezogen wurden. Sie wird zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 49.518 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitglieder entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Barumlage in Höhe von 1.383.500 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 281.988 €. Aufgrund der hohen Liquidität des Verbands wird die Barumlage um insgesamt 680.000 € gesenkt und in diesem Haushaltsjahr auf 703.500 € gesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.10.2026, Az.: RPS14-2207-15/6/73, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2026 sowie der Haushaltsplan 2026 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 420.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 350.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 09.11.2026 bis Dienstag, 17.11.2026 – je einschließlich – beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Häfele, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Neresheim, 06.11.2026
gez. Thomas Häfele
Verbandsvorsitzender

Manuel Schlegel
Stadt Heidenheim an der Brenz
Stabsstelle Kommunikation

Zertifikatsaussteller:
D-TRUST CA 3-21-1 2021 DE
D-Trust GmbH
Montag, 2. November 2026 14:09 Uhr MEZ